

VERORDNUNG (EG) Nr. 1214/98 DER KOMMISSION

vom 11. Juni 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2327/97 zur Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch der KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80, 0104 20 10, 0104 20 90 und 0204 für 1998 sowie zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr von Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 779/98 des Rates vom 7. April 1998 über die Einfuhr von Agrarerzeugnissen mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 4115/86 und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3010/95⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anhang I des Protokolls 1 zum Beschluß Nr. 1/98 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 25. Februar 1998 über die Handelsregelung für Agrarerzeugnisse wurden die Mengen von Schaf- und Ziegenfleisch festgelegt, die unter der Präferenzregelung im Rahmen von Zollkontingenten eingeführt werden dürfen.

Die Mengen, die in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 2327/97 der Kommission⁽²⁾ festgelegt wurden, müssen angepaßt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juni 1998

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schaf- und Ziegenfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang IV Abschnitt B der Verordnung (EG) Nr. 2327/97 erhält folgende Fassung:

„B. MENGEN GEMÄSS ARTIKEL 3 ABSATZ 5 (1998)

Laufende Nummer 09.4037

Schaf- und Ziegenfleisch (in Tonnen Schlachtkörperäquivalent) zum Zollsatz Null

Andere 607,5 Tonnen
(davon Grönland 100 Tonnen, Färöer 20 Tonnen, Estland, Lettland und Litauen 107,5 Tonnen und Türkei 200 Tonnen)“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 113 vom 15. 4. 1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 323 vom 26. 11. 1997, S. 5.